

**SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE**

**"FÜR EINE MODERNE FINANZORDNUNG: JA ZUR MEHRWERTSTEUER"**

---

Geschäftsstelle Zürich, Postfach 502, 8034 Zürich

Tel. 01 382 22 94, Fax 01 383 82 27

## **ARGUMENTARIUM**

zur eidgenössischen Abstimmung vom 28. November 1993

**"BUNDESBESCHLUSS ÜBER DIE FINANZORDNUNG"**

(Ersatz der Warenumsatzsteuer durch die Mehrwertsteuer)

## Worum geht es?

Die geltende Warenumsatzsteuer (Wust) benachteiligt unsere Wirtschaft, weil sie Investitionen besteuert. Unsere ausländische Konkurrenz hat diesen Nachteil nicht.

Am 28. November geht es darum, diesen hausgemachten Wettbewerbsnachteil zu eliminieren. Die veraltete Warenumsatzsteuer soll durch die zeitgemässe und im Ausland übliche Mehrwertsteuer (MWST) ersetzt werden. Es ist dies ein erster wichtiger Schritt zur Revitalisierung unserer Wirtschaft.

Gegenstand der Abstimmung ist die Ablösung der geltenden bis Ende 1994 befristeten Bundesfinanzordnung. Weil damit eine Änderung der Bundesverfassung verbunden ist, haben Volk und Stände zu entscheiden.

Das Parlament unterbreitet dem Souverän folgende vier Fragen, nämlich:

**Bundesbeschluss über die Finanzordnung:** Dieser Bundesbeschluss regelt den Ersatz der geltenden, veralteten Warenumsatzsteuer (Wust) durch die moderne Mehrwertsteuer (MWST). Der Steuersatz beträgt wie heute bei der Wust 6,2%.

**Bundesbeschluss über einen Beitrag zur Gesundung der Bundesfinanzen:** Dieser Bundesbeschluss sieht die Wahlmöglichkeit vor, den Steuersatz von 6,2% um 0,3% auf 6,5% zu erhöhen.

**Bundesbeschluss über Maßnahmen zur Erhaltung der Sozialversicherung:** Der Mehrwertsteuersatz kann, sofern aus demographischen Gründen die Finanzierung der AHV/IV nicht mehr möglich ist, durch einen dem fakultativen Referendum unterstellten Bundesbeschluss um höchstens 1% angehoben werden.

**Bundesbeschluss über besondere Verbrauchssteuern:** Hier handelt es sich nur um eine sprachliche Anpassung (Umwandlung von Zollabgaben in interne Verbandsabgaben). Es ist keine neue oder höhere Steuer. Diese Vorlage kommt zur Abstimmung, weil sie mit einer Änderung der Bundesverfassung verbunden ist.

Die Vorlagen 2 und 3 erhalten, wenn sie sowohl von der Mehrheit von Volk und Ständen gutgeheissen werden, nur dann Rechtskraft, wenn auch die Vorlage 1 die Zustimmung von Volk und Ständen gefunden hat.

Die eidgenössischen Räte haben diese neue Finanzordnung einfach und klar gestaltet und sich auf das Wesentliche, nämlich den Systemwechsel, konzentriert. Die Vorlage belässt dem Souverän die Wahlfreiheit in bezug auf den Steuersatz und den teilweisen Verwendungszweck des Steuerertrages.

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	
1	Vorteile der Mehrwertsteuer auf einen Blick	4
2	Entstehungsgeschichte	5
3	Inhalt der Vorlage	9
4	Grundlagen zur Wust	11
5	Grundlagen zur MWST	14
6	Unterschiede Wust und MWST auf einen Blick	17
7	Argumente für die MWST	19
8	Überlegungen zum Thema MWST und ...	21
	... Hoteliers, Wirte	21
	... Konsumenten	21
	... Bauern	22
	... Exportunternehmen	23
	... Bauwirtschaft	24
	... Rentner	24
9	Fazit	25

## ANHANG

-	Behauptungen zur Mehrwertsteuer und ihre Richtigstellung	26
-	Auswirkungen einer MWST mit einem Satz von 6,2 bzw. 6,5% auf den Bundeshaushalt	35
-	Mehrwertsteuersätze im internationalen Vergleich	36
-	Auswirkungen der MWST nach Einkommensklassen	37
-	Vergleich Verhältnis direkte/indirekte Steuern in % nach Ländern	38
-	Steuerbelastung im internationalen Vergleich	40
-	Wie gibt der Bund die Steuergelder aus?	41
-	Wortlaut der Vorlagen	42
-	Das Mehrwertsteuersystem ist einfach!	52

## 1. Vorteile der Mehrwertsteuer auf einen Blick

**Sie befreit die Wirtschaft vor einer unnötigen Last.**

**Sie ist gut für den Arbeitsplatz Schweiz.**

**Sie verhindert Wettbewerbsverzerrungen.**

**Sie stellt die Bundeseinnahmen auf eine solidere Basis.**

**Sie ist eine gerechtere Steuer als die Wust.**

**Sie bringt für unsere Wirtschaft gleich lange Spiesse  
im In- und Ausland.**

**Sie ist sozial ausgewogen.**

**Sie sieht Entlastungen für untere Einkommensschichten vor.**

**Sie ist keine neue Steuer: Sie ersetzt die überholte Wust.**

**Das Schweizervolk bestimmt den Steuersatz.**

## 2. Entstehungsgeschichte

Bereits 1977, 1979 und 1991 fanden Abstimmungen über Mehrwertsteuervorlagen in der Schweiz statt. Die Vorlagen waren inhaltlich verschieden. Insbesondere wurden sie unterschiedlich begründet:

- 1977 Sanierung der Bundesfinanzen
- 1979 Sanierung der Bundesfinanzen und Eliminierung der "Taxe occulte"
- 1991 Notwendigkeit, die Finanzordnung zu erneuern, Revision der direkten Bundessteuer, Anpassung der Stempelsteuer
- 1993 Eliminierung der Investitionsbesteuerung ("Taxe occulte"), Ankurbelung der Wirtschaft.

Die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wirtschaft ist das zentrale Thema der Abstimmung vom 28. November 1993.

### 2.1 Abstimmungsvorlage 1977

Am 24. März 1976 schlug der Bundesrat den eidgenössischen Räten in seiner Botschaft über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanz- und Steuerrechts des Bundes die Neuordnung der Umsatzsteuer (Art. 41<sup>ter</sup> BV) vor. Der Übergang zur Mehrwertsteuer wurde rein fiskalisch begründet: das System der Wust enthalte keine Reserven mehr, welche Mehreinnahmen für die Wirtschaft zulassen.

Die Landwirtschaft wurde generell von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Vorgesehen war ein Normalsatz von 10%, ein Sondersatz für das Gastgewerbe von 6% und ein reduzierter Satz von 3% für Ess- und Trinkwaren, Medikamente, Zeitungen und Bücher. Die Mehrwertsteuer hätte dem Bund Mehreinnahmen von 2,9 Mrd. Fr. bringen sollen.

Am 12. Juni 1977 hat der Souverän mit 1'117'318 Nein gegen 760'657 Ja und mit einem Ständemehr von 21 zu 1 den Bundesbeschluss über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer abgelehnt.

### 2.2 Abstimmungsvorlage 1979

Am 15. März 1978 veröffentlichte der Bundesrat seine Botschaft zur Bundesfinanzreform 1978, die erneut die Einführung der Mehrwertsteuer vorsah. Der Bundesbeschluss über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer vom 15. Dezember 1978 wich stark von den Vorschlägen des Bundesrates ab und umfasste einen neuen Normalsatz von 8%, einen Gastgewerbesatz von 5% sowie einen reduzierten Satz für lebenswichtige Güter von 2,5%. Die Mehrwertsteuer sollte über den bundesrätlichen Antrag hinaus auf Beratung, Begutachtung und Vertretung in juristischen, finanziellen, wirt-

schaftlichen und organisatorischen Belangen, Beurkundungen von Rechtsgeschäften, Vermögensverwaltung usw. ausgedehnt werden. Die Freigrenze für Kleinbetriebe wurde wesentlich erhöht. Erwartet wurden Mehreinnahmen von 1160 Mio. Fr. für 1980 und 1650 Mio. für 1981.

Die Vorlage wurde am 20. Mai 1979 mit 939'751 Nein zu 496'637 Ja vom Schweizer Volk und allen Ständen verworfen.

### 2.3 Abstimmungsversorlage 1991

Am 9. November 1988 beschloss der Bundesrat seine Botschaft betreffend die zukünftige Bundesfinanzordnung. Der Bundesrat liess dem Parlament die Wahl, ob es die notwendige Beseitigung der "Taxe occulte" (Investitionsbesteuerung durch die Wust) durch eine Reform der Wust oder durch die Einführung der Mehrwertsteuer vornehmen wollte. Gegen letztere hatte der Bundesrat abstimmungspolitische Bedenken. Die Wust-Reform hätte vor allem eine Energiesteuer von 10% umfasst.

In seiner Botschaft zur Neuordnung der Bundesfinanzen vom 5. Juni 1989 entschied sich der Bundesrat für die Modernisierung der Wust (Beseitigung der "Taxe occulte" und Neuunterstellung von Dienstleistungen).

Entgegen dem Antrag des Bundesrates beschloss der Ständerat am 19. Juni 1990 den Übergang zur Mehrwertsteuer nach EG-Norm. Steuerbefreit sollte nur noch der Bezug von Erzeugnissen der inländischen Urproduktion sein. Der Normalsatz sollte entsprechend dem geltenden Wust-Satz 6,2% betragen, der reduzierte Satz für die meisten bisherigen Wust-Freilistenwaren 1,9%. Erwartet wurden zusätzliche Einnahmen von 900 Mio. Fr.

Der Bundesrat schloss sich im November 1990 der Auffassung des Ständerates an. Der Nationalrat beschloss am 10. Dezember zusätzlich einen reduzierten Satz von 4% für das Gastgewerbe für eine Übergangsfrist von fünf Jahren. Die Mehreinnahmen reduzierten sich dadurch auf 590 Mio. Fr. Der Ständerat schloss sich dem Nationalrat an.

Am 2. Juni 1991 verwarf das Volk diese Vorlage eher knapp mit 790'754 Nein zu 664'271 Ja. Die Stände lehnten die Vorlage deutlich mit 23 1/2 Nein gegen 2 1/2 Ja ab.

### 2.4 Abstimmungsversorlage 1993

Weil die geltende Bundesfinanzordnung auf Ende 1994 abläuft ist die Neuverankerung der Umsatzsteuer in der Bundesverfassung dringlich geworden.

Am 18. Dezember 1991 veröffentlicht der Bundesrat eine neue Botschaft zum Ersatz der Finanzordnung. Diese sieht die Aufhebung der zeitlichen Befristung der Warenumsatzsteuer, die Beibehaltung der bisherigen Maximalsätze der Wust, die Möglichkeit einer Ausweitung ihres Steuergegenstandes auch auf Dienstleistungen sowie die Umwandlung

der Fiskalzölle in besondere Verbrauchssteuern (EG- und GATT-Verpflichtungen) vor. Die Vorlage bewirkt keine Mehreinnahmen.

Im April 1992 forderte die zuständige Nationalratskommission den Bundesrat auf, eine geänderte Vorlage mit dem sofortigen Übergang zur Mehrwertsteuer als Diskussionspapier zu unterbreiten. Mitte September 1992 beschloss die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK), mit der Vorlage der neuen Finanzordnung den Übergang von der bisherigen Warenumsatzsteuer zur Mehrwertsteuer direkt zu vollziehen. Das Finanzdepartement hatte lediglich eine Verfassungsänderung vorgeschlagen, welche ermöglicht hätte, das System der indirekten Steuern auf dem Gesetzesweg umzumodeln und sich in der Zwischenzeit mit einer Erweiterung der bisherigen Warenumsatzsteuer zu fassen zu geben.

Am 17. März 1993 hiess der Nationalrat den sofortigen Systemwechsel zur Mehrwertsteuer zu einem Satz von 6,5% mit knapper Mehrheit gut. Der Antrag von Nationalrat Paul Wyss (FDP/BS), der die Aufteilung der Vorlage in A (Umstellung der Umsatzsteuer zu einer Mehrwertsteuer mit dem bisherigen Satz von 6,2%) und B (Erhöhung des Steuersatzes um 0,3%) forderte, unterlag knapp mit 88:86 Stimmen und 4 Enthaltungen.

Der Ständerat hiess in der Juni-Session oppositionslos den sofortigen Übergang von der Warenumsatzsteuer zur Mehrwertsteuer gut. In Anbetracht dessen, dass dem Systemwechsel absolute Priorität einzuräumen ist, beschloss der Ständerat im Gegensatz zum Nationalrat und gegen den Willen von Bundesrat Otto Stich und der Sozialdemokraten, die Vorlage für eine neue Finanzordnung aufzuteilen (28:4 Stimmen): Die Stimmbürger sollten darüber entscheiden können, ob sie die geltende Warenumsatzsteuer durch eine Mehrwertsteuer zum gleichen Satz von 6,2% bzw. 1,9% (für Güter des täglichen Bedarfs) ablösen wollen und ob sie bereit sind, zugunsten der Bundeskasse einem um 0,3 bzw. 0,1% erhöhten Satz zuzustimmen. Die Landesvertreter hatten sich deutlich zum Satz von 6,5% bekannt; angesichts der politischen Realität soll aber dem Volk die Satzerhöhung nicht aufgezwungen werden.

In der Schlussabstimmung am 18. Juni 1993 wurde die Vorlage zum Systemwechsel vom Ständerat mit 38:1 und vom Nationalrat mit 98:30 Stimmen gutgeheissen. Die Vorlage für eine Satzerhöhung und damit zur Verbesserung des Bundeshaushaltes passierte mit 35:3 bzw. 127:15 Stimmen. Mit 36:0 und 122:11 wurde der Bundesbeschluss über Massnahmen zur Erhaltung der Sozialversicherung (Grundlage für gesetzlichen Zuschlag von einem Prozentpunkt auf der Mehrwertsteuer zugunsten der AHV) angenommen. Kaum zu reden gab der Bundesbeschluss über besondere Verbrauchssteuern (Umwandlung der Treibstoff- und Autozölle in interne Steuern), welcher mit 39:0 und 130:4 Stimmen gutgeheissen wurde.

## **Eine einfache und klare Vorlage**

Bundesrat und Parlament haben sich bei dieser neuen Finanzordnung bemüht, sie einfach und klar zu gestalten und sich auf das Wesentliche, nämlich auf den Systemwechsel, zu konzentrieren.

Die Höhe des Mehrwertsteuersatzes bestimmt der Schweizer Stimmbürger. Am 28. November kann er entscheiden, ob er den Systemwechsel zu 6,2% haben will (erster Bundesbeschluss), oder ob er mit einem Zuschlag von 0,3% einen Beitrag leisten will an die Sanierung der Bundeskasse (zweiter Bundesbeschluss). Auch in Zukunft kann der Mehrwertsteuersatz, da er in der Bundesverfassung verankert ist, nicht ohne Zustimmung des Schweizer Stimmbürgers erhöht werden.

### **3. Inhalt der Vorlage**

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden am 28. November 1993 über vier Vorlagen, welche die Bundessteuern betreffen, befinden. Bei drei Vorlagen geht es um die Mehrwertsteuer. Alle vier Vorlagen betreffen Art. 41<sup>ter</sup> der Bundesverfassung (BV) bzw. bei der vierten Vorlage auch Art. 36<sup>ter</sup> BV, welcher dann, je nach Abstimmungsausgang, revidiert wird. (Genauer Wortlaut im Anhang.)

#### **3.1 Bundesbeschluss über die Finanzordnung**

Die erste Vorlage beinhaltet den Bundesbeschluss zum Übergang vom System der Warenumsatzsteuer (Wust) zum System der Mehrwertsteuer zum Satz von 6,2% (reduzierter Satz 1,9%).

Art. 41<sup>ter</sup> Abs. 3 BV:

"Die Umsatzsteuer nach Absatz 1 Buchstabe a (gemeint: Mehrwertsteuer) kann in der Form einer Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug auf den Lieferungen von Gegenständen, auf Dienstleistungen sowie auf Einfuhren erhoben werden. Die Steuer beträgt höchstens 6,2%. 5% des Steuerertrages werden für Massnahmen zur Entlastung unterer Einkommenschichten verwendet."

#### **3.2 Bundesbeschluss über einen Beitrag zur Gesundung der Bundesfinanzen**

Bei der zweiten Vorlage kann der Stimmbürger sich für oder gegen einen Zuschlag von höchstens 0,3% zum Steuersatz von 6,2% aussprechen. Diese 0,3% würden zur Verbesserung des Bundeshaushaltes verwendet.

#### **3.3 Bundesbeschluss über Massnahmen zur Erhaltung der Sozialversicherung**

Die dritte Vorlage betrifft die finanzielle Sicherstellung von AHV und IV:

"Ist wegen der Entwicklung des Altersaufbaues die Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nicht mehr gewährleistet, so kann der Satz der Umsatzsteuer zu deren Sicherstellung mit einem allgemeinverbindlichen, dem fakultativen Referendum unterstellten Bundesbeschluss um höchstens einen Prozentpunkt angehoben werden."

### 3.4 Bundesbeschluss über besondere Verbrauchssteuern

Die vierte Vorlage ist rein formaler Natur. Sie betrifft zusätzlich Art. 36<sup>ter</sup> BV. Treibstoff- und Autozölle sollen in interne Steuern umgewandelt werden. Art. 36<sup>ter</sup> Abs. 1 BV wird demnach wie folgt geändert:

"Der Bund verwendet die Hälfte des Reinertrages der Mineralölsteuer auf Treibstoffen und den ganzen Ertrag eines Mineralölsteuerzuschlages wie folgt für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr: ..."

Es handelt sich hier nur um eine sprachliche Anpassung. Es ist also keine neue oder höhere Steuer. Diese Vorlage kommt nur deshalb zur Abstimmung, weil sie mit einer Änderung der Bundesverfassung verbunden ist.

## 4. Grundlagen zur Wust

Die heutige Warenumsatzsteuer (Wust) beruht auf Artikel 41<sup>ter</sup> der Bundesverfassung. Darin wird dem Bund die Befugnis erteilt, eine Warenumsatzsteuer zu erheben. Weil diese Befugnis jeweils befristet war, wurde sie in der Vergangenheit mehrmals durch Volksabstimmungen verlängert. Meist war die Verlängerung verbunden mit einer Erhöhung des Steuersatzes. Letztmals geschah dies im November 1981. Der Satz wurde damals von 5,6 auf 6,2% erhöht. Die Kompetenz des Bundes zur Erhebung der Wust läuft Ende 1994 ab. Dieses Mal soll die Verlängerung der Bundeskompetenz mit einem Wechsel zum Mehrwertsteuersystem verbunden werden.

Konsum- oder Verbrauchssteuern sollen den Inlandverbraucher mit einer Abgabe belasten. Aus praktischen Gründen erhebt man sie nicht bei den Konsumentinnen und Konsumenten, sondern auf der Stufe Produktion und Handel.

Die Wust macht heute rund 30% der Bundeseinnahmen aus; sie ist die wichtigste Einnahmequelle des Bundes. Ihr Ertrag belief sich 1992 auf rund 9,8 Mrd. Fr.

### Gravierender Nachteil der Wust: die "Taxe occulte"

Die heutige Wust wird nur auf Waren und nicht auf Dienstleistungen erhoben. Von der Wust ebenfalls befreit sind Güter des täglichen Bedarfs, wie Lebensmittel, Wasch- und Putzmittel, Energie, Leitungswasser sowie Zeitungen, Zeitschriften und Bücher.

Die Wust, die von den Steuerpflichtigen vierteljährlich an den Bund abgeführt werden muss, wird erst vom letzten Steuerpflichtigen in der Produktions- und Handelskette eines Produktes auf den Preis geschlagen. Sie gilt deshalb als Einphasensteuer. Die Lieferungen unter Wiederverkäufern sind aufgrund einer sogenannten Grossistenerklärung umsatzsteuerfrei, ebenso die Exporte.

Im Endverkaufspreis ist aber auch eine Schattensteuer, die sogenannte "Taxe occulte" enthalten. Sie entsteht so: Beim heutigen Wust-System muss auf Investitionen und Betriebsmittel (Maschinen, Fabrikgebäude, usw.) ebenfalls Umsatzsteuer bezahlt werden. Die dadurch bewirkte Erhöhung der Produktionskosten und letztlich auch des Verkaufspreises kommt einer verdeckten (eben "occulten") Steuer gleich.

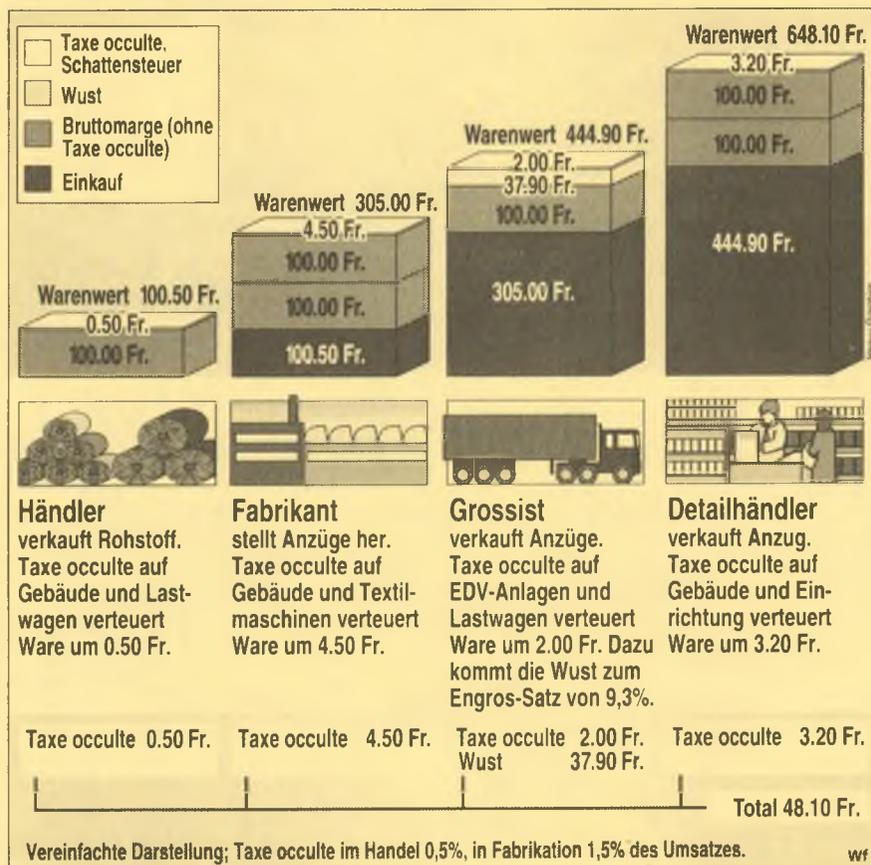
Im Durchschnitt macht diese "Taxe occulte" rund 2% des Umsatzes aus - im gegenwärtigen wirtschaftlichen Umfeld eine beträchtliche Grösse. Je nach Wirtschaftszweig, Unternehmens- und Produktionsstruktur kann sie aber bis 3,5% steigen, insbesondere bei kapitalintensiven Erzeugnissen.

Unsere ausländische Konkurrenz profitiert von einer wettbewerbsneutralen Umsatzsteuer. Der Schweizer Anbieter ist daher sowohl im In- wie im Ausland im Nachteil. Ausländische, in die Schweiz einzuführende Produkte werden von den ausländischen Behörden bei der Ausfuhr vollständig von der Mehrwertsteuer befreit. Im Ausland müssen "Taxe occulte"-belastete Schweizer Produkte mit Erzeugnissen konkurrieren, die nicht mit einer "Taxe occulte" belastet sind.

Solche hausgemachten Wettbewerbsnachteile kann sich die Schweiz heute nicht mehr leisten. Es ist allerhöchste Zeit für einen Systemwechsel.

Wie die "Taxe occulte" die Waren verteuert, wird anhand des folgenden schematisierten Beispiels verdeutlicht:

### So verteuert die Taxe occulte die Waren



### Die Wust besteuert nur Waren und führt zu Wettbewerbsverzerrungen

Die Wust besteuert nur Waren und nicht die immer bedeutender werdenden Dienstleistungen (heute über 60% des Wirtschaftslebens). Letztere werden nur beim Grossisten besteuert, wenn sie mit einer Warenlieferung im Zusammenhang stehen. Das ist ungerecht und führt zu Wettbewerbsverzerrungen. Z.B. die EDV-Beratung beim Verkauf eines Computers. Würde eine andere Firma die Beratung übernehmen (keine Lieferung von Waren), wäre dieselbe Dienstleistung steuerfrei.

### Die Wust hat finanzpolitische Nachteile

Die geltende Wust ist eine Einphasensteuer, d.h., sie wird nur auf einer Stufe erhoben. Damit verbunden ist für den Fiskus die Gefahr des totalen Steuerausfalles, z.B. wegen Zahlungsunfähigkeit des Grossisten oder wegen Hinterziehung der Steuer. Durch die Besteuerung der Investitionen fallen die Wust-Erträge zyklisch an. In einer Phase der Hochkonjunktur mit grossen Investitionen steigen die Einnahmen, in der Rezession gehen sie zurück.

### Die Wust behindert Investitionen

Investitionen, die in wirtschaftlich schlechten Zeiten gefördert werden sollten, werden durch die "Taxe occulte" behindert. D.h., die Schweiz besteuert die Schaffung von Arbeitsplätzen.

### Die Wust hat sozialpolitische Nachteile

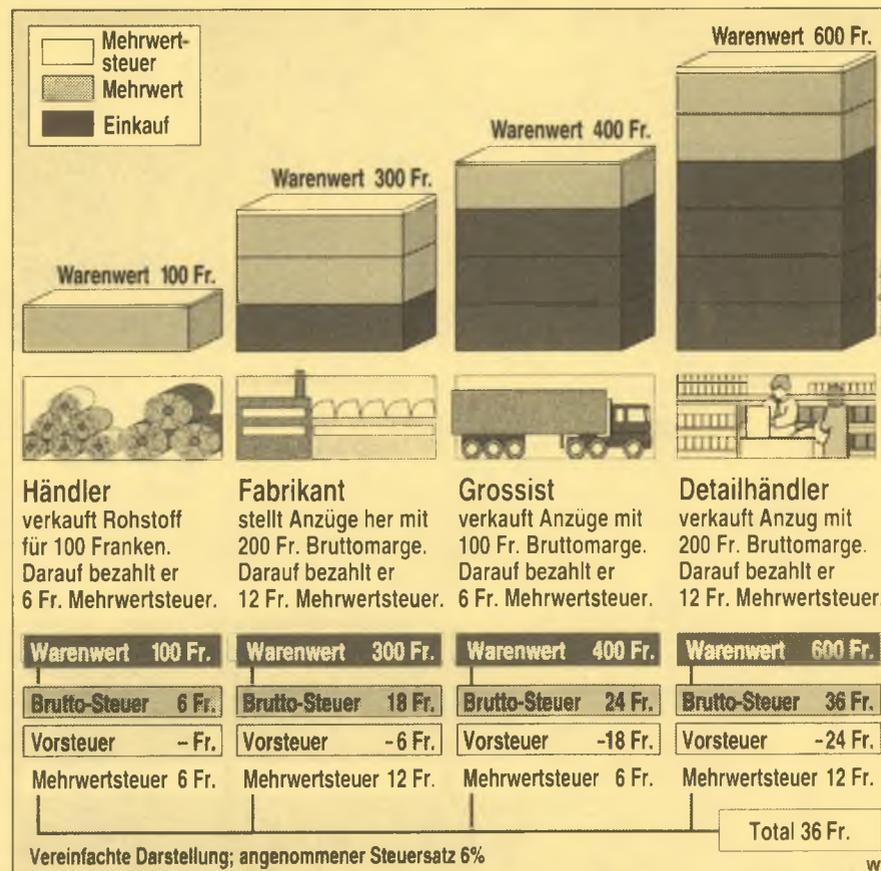
Stossend ist die Steuerbefreiung der Dienstleistungen auch unter sozialpolitischen Gesichtspunkten. Denn die Ausnahmen zugunsten des Tertiärsektors wirken sich tendenziell benachteiligend auf die ärmere Bevölkerung aus: Weil die wohlhabenderen Schichten einen grösseren Teil ihres Einkommens für Dienstleistungen ausgeben als die untere Kaufkraftklassen, zahlen sie relativ gesehen weniger Steuern.

## 5. Grundlagen zur Mehrwertsteuer

Was die Mehrwertsteuer ist, steckt schon in ihrem Namen drin: Besteuert wird der Mehrwert, den ein Produkt auf jeder Stufe seiner Produktion und Verteilung erfährt.

Die Funktionsweise des Systems wird anhand des folgenden schematisierten Beispiels verdeutlicht:

### So funktioniert die Mehrwertsteuer



Steuerpflichtig sind grundsätzlich alle Unternehmen (Importeure, Fabrikanten, Grosshändler, das Baugewerbe, die Handwerker, Detailhändler und sämtliche Dienstleistungsunternehmen) ab einem Umsatz von 75'000 bzw. 250'000 Franken.

Zwar wird auch bei der MWST der ganze Umsatz besteuert, abgerechnet wird auf jeder Stufe jedoch nur der jeweilige Mehrwert. Um dies zu erreichen und eine Steerkumulation zu vermeiden, können die Steuerpflichtigen auf jeder Stufe die Summe der bereits bezahlten MWST abziehen; dies ist der sogenannte Vorsteuerabzug. Die MWST wird daher als Allphasensystem mit Vorsteuerabzug bezeichnet.

Der Vorsteuerabzug kann insbesondere auch vom Unternehmer beansprucht werden, der Lieferungen oder Dienstleistungen ins Ausland erbringt. Dieses System bewirkt, dass die Belastung der Konsumgüter stets genau dem gesetzlichen Steuersatz entspricht, dass also keine sogenannte "Taxe occulte" (Schattensteuer) enthalten ist. Dabei spielte es keine Rolle mehr, wie viele Unternehmer direkt oder indirekt an der Herstellung aus dem Vertrieb des Gutes beteiligt waren und ob hierfür wenig oder viele Anlagegüter und Betriebsmittel eingesetzt wurden. Ausserdem: Beim Export gehen die Waren und Leistungen ohne Steuerbelastung ins Ausland; die importierten Waren und Leistungen werden mit gleich viel Steuern erfasst, wie die im Inland erzeugten Güter. Die beim Kauf von Investitionsgütern anfallenden Steuern können bereits im Anschaffungsjahr voll in Abzug gebracht werden.

Vorgesehen ist ein Steuersatz von 6,2 oder 6,5%, je nach Entscheid des Volks. Neu gibt es dabei auch einen reduzierten Satz von 1,9 (bei 6,2) oder 2 (bei 6,5) Prozent für gewisse Waren und Dienstleistungen, die vorher nicht umsatzsteuerpflichtig waren.

### Was wird besteuert?

Die MWST soll im Gegensatz zur Wust auch für Dienstleistungen gelten. Dabei sind einige Ausnahmen vorgesehen. Was fällt unter die MWST und was nicht?

**Ausgenommen** sind unter anderem Leistungen im Gesundheits-, Fürsorge- und Erziehungswesen, kulturelle Leistungen, Brief- und Paketbeförderung durch die PTT, Dauermieten (also z.B. für die Wohnung) und Pachten, Versicherungsumsätze sowie Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs.

Steuerpflichtig würden neu beispielsweise Anwalts-, Ingenieur-, Architekten- und andere Beraterhonorare, Fernmeldewesen (Telefon, Telegramme, Telefax, Telex); Personen- und Güterverkehr, Leasing, Gastgewerbe und Hotellerie (inklusive Parahotellerie, also z.B. die Ferienwohnung), Coiffeure und Kosmetikerinnen, Gas und Strom).

Auch Waren, die bis jetzt von der Wust ausgenommen sind, würden neu zum normalen Satz MWST-pflichtig. Z.B. Brennstoffe, aber auch Seifen und Waschmittel.

**Reduziert steuerpflichtig** zu 1,9 oder 2 Prozent würden gewisse Dienstleistungen und Waren, die bis jetzt von der Wust ausgenommen sind, nämlich Leitungswasser, Nahrungsmittel, Sämereien, Setzlinge, Blumen, landwirtschaftliche Hilfsstoffe, Medikamente, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher sowie die Leistungen der Radio- und Fernsehanstalten, mit Ausnahme derjenigen mit gewerblichem Charakter; Sendungen mit gewerblichem Charakter (Werbesendungen) unterstehen dem Normalsatz von 6,2 oder 6,5 Prozent.

Durch die Einführung der MWST fällt die "Taxe occulte" weg, da die Unternehmen den Vorsteuerabzug auch für Investitionen und Betriebsmittel (Maschinen, Geräte, Fabrikhallen usw.) geltend machen können. Die Wirtschaft wird dadurch um ungefähr 2,6 Mrd. pro Jahr entlastet und kann sich verbesserte Wettbewerbsbedingungen, insbesondere im Export, versprechen.

Die MWST soll vierteljährlich abgerechnet werden. Rund 74'000 Unternehmen würden neu der Umsatzsteuer unterstellt. Das sowie die Kontrolle der in Abzug gebrachten Vorsteuer verursacht beim Bund Mehrarbeit. Es wird mit einem Mehraufwand in der Grössenordnung von 180 Personen gerechnet (auf den anderen Seite werden zum Beispiel in anderen Departementen jährlich 200 Stellen abgebaut).

**Fazit: Mehrwertsteuer, ein wichtiger Beitrag zur Revitalisierung sowie zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen**

Die bei der Wust unvermeidlichen Wettbewerbsverzerrungen, Rechtsungleichheiten und Steuerekumulationen entfallen bei der Mehrwertsteuer vollständig. Darum ist oder wird die Mehrwertsteuer in den meisten europäischen Ländern eingeführt. Sogar in den USA wird über die Einführung der Mehrwertsteuer diskutiert.

Die Mehrwertsteuer belastet den Waren- und Dienstleistungskonsum in gleicher Weise - unabhängig von der Anzahl der Wertschöpfungsstufen exakt zum gleichen Steuersatz. Investitionen hingegen werden nicht besteuert. Damit entfällt das Problem der "Taxe occulte". Mit der Einführung der Mehrwertsteuer wird in der Schweiz ein wichtiger Beitrag zur Revitalisierung sowie zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen geleistet.

## 6. Unterschiede Wust und MWST auf einen Blick

	Wust	MWST
Verfassungsgrundlage	Artikel 41 <sup>ter</sup> BV, bis Ende 1994 befristet	Änderung Artikel 41 <sup>ter</sup> BV, bis Ende 2006 befristet
Normalsatz	6,2% für Detail- und 9,3% für Engroslieferungen	Ein Satz von 6,2 oder 6,5% (je nach Ausgang Abstimmung)
Güter des Grundbedarfes	Keine Steuer, aber Belastung durch "Taxe occulte"	1,9% oder 2% (je nach Ausgang der Abstimmung)
Veränderung des Satzes		Nur über Volksabstimmung möglich (Volks- und Ständemehr)
Erhebungsmethode	Einphasenumsatzsteuer	Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug
Vorsteuerabzug	Steuerbefreiung von Lieferungen unter Grossisten. Dies gilt aber nur für Lieferungen von Waren für den Wiederverkauf sowie von Werkstoffen, nicht aber für Investitionen und Betriebsmittel. Diese werden daher mit einer "Taxe occulte" belastet	ja = keine "Taxe occulte"
Wer ist steuerpflichtig?	Grossisten im Sinn des Gesetzes, wenn jährlicher Umsatz über Fr. 35'000  (Umsatzgrenze für Hersteller von Bauwerken: Fr. 46'667)	Alle Unternehmer mit steuerpflichtigen Leistungen, wenn jährlicher Umsatz über Fr. 75'000 (Die Umsatzgrenze erhöht sich u.U. auf Fr. 250'000)

	Wust	MWST
Wer ist nicht steuerpflichtig?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Unternehmer, welche die Voraussetzungen als Grossisten nicht erfüllen (z.B. Detaillisten, Dienstleistungsunternehmungen)</li> <li>- alle Unternehmer, welche die Umsatzgrenze von Fr. 35'000 bzw. Fr. 46'667 nicht übersteigen</li> <li>- Landwirte, Forstwirte, Gärtner und Weinbauern, die ausschliesslich eigene Erzeugnisse liefern</li> <li>- Gastwirte, Hoteliers</li> <li>- Kunstmaler und Bildhauer für persönlich hergestellte Werke</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Unternehmer, welche die Umsatzgrenze von Fr. 75'000 bzw. Fr. 250'000 nicht überschreiten</li> <li>- Landwirte, Forstwirte, Gärtner, die ausschliesslich eigene Erzeugnisse liefern</li> <li>- Viehhändler</li> <li>- Kunstmaler und Bildhauer für persönlich hergestellte Werke</li> </ul>
Was wird besteuert?	Waren und Arbeiten an Waren, Importe und baugewerbliche Arbeiten	Waren <u>und Dienstleistungen</u> , Importe, baugewerbliche Arbeiten
Export	Bestimmungslandprinzip (die Exporte sind zwar steuerbefreit, aber die Belastung mit der "taxe occulte" wird nicht beseitigt)	Bestimmungslandprinzip (die Exporte sind vollumfänglich steuerbefreit, die "Taxe occulte" fällt weg)

## 7. Argumente für die Mehrwertsteuer

### Sie befreit die Wirtschaft von einer unnötigen Last

Die heute geltende Wust auf Investitionen verteuert unsere Produkte. Im Vergleich zu importierten ausländischen Produkten zahlen wir im Inland mehr dafür, und beim Export verlieren die verteuerten Schweizer Exportgüter Absatzchancen. Mit dem Ersatz der Wust durch die Mehrwertsteuer werden Investitionen gefördert, indem die Steuer darauf nachher abgezogen werden kann. Die Mehrwertsteuer wird nicht auf einen Schlag alle unsere Probleme lösen, aber sie ist ein wichtiger und unverzichtbarer Schritt zur Zukunftssicherung des Werkplatzes Schweiz und damit unserer Arbeitsplätze.

### Sie ist gut für den Arbeitsplatz Schweiz

Das heutige Wust-System "bestraft" Investitionswillige geradezu. Für den Arbeitsplatz Schweiz ist dies besonders schlimm, weil unser Land für die hohe Qualität der Exportprodukte auch speziell grosse Investitionen tätigen muss. Die MWST eliminiert diesen Nachteil und fördert damit Investitionen. Investitionen und Exporte bedeuten Arbeitsplätze. Vergessen wir nicht: jeder zweite Franken in der Schweiz wird von der Exportindustrie verdient.

### Sie stellt die Bundeseinnahmen auf eine sicherere Basis

Damit der Staat seine vielfältigen Aufgaben (AHV/IV, Bildung und Forschung) erfüllen kann, braucht er eine finanziell solide Basis. Der Anteil der Wust an den Gesamteinnahmen des Bundes nimmt ab. Für 1993 rechnet man mit Mindererträgen aus der Wust von über einer Milliarde Franken unter dem entsprechenden Vorjahreswert. Die Mehrwertsteuer macht unsere Wirtschaft wieder konkurrenzfähiger. Nur eine starke, konkurrenzfähige Wirtschaft kann eine gesicherte finanzielle Basis für den Bund sein und zur Erfüllung seiner Aufgaben beitragen.

### Sie ist eine gerechtere Steuer

Weil die Mehrwertsteuer nicht nur Waren, sondern auch Dienstleistungen besteuert, verteilt sich die Steuerlast gleichmässiger. Der Dienstleistungsanteil der schweizerischen Wirtschaft steigt von Jahr zu Jahr und umfasst heute über 60%. Dass auch die Dienstleistungen steuerlich erfasst werden, ist daher nichts als gerecht.

### **Sie bringt für unsere Wirtschaft gleich lange Spiesse im In- und Ausland**

Was das Ausland anbelangt, ist die Mehrwertsteuer deshalb von grosser Bedeutung, weil sie die fiskalische Gleichbehandlung der nationalen und der importierten Waren erlaubt, auch wenn jedes Land andere Steuersätze anwendet. Es geht nicht darum, das gleiche System und die gleichen Sätze wie im Ausland zu haben, sondern ein System einzuführen, das unserer Exportwirtschaft die bestmöglichen Chancen gibt.

### **Sie sieht Entlastungen für untere Einkommenschichten vor**

Für Güter des täglichen Bedarfs (Ess- und Trinkwaren, Fleisch, Medikamente, Zeitungen etc.) kommt ein reduzierter Satz von 1,9% zur Anwendung. Diese Güter werden zwar von der MWST erfasst, weil aber gleichzeitig die Belastung durch die "Taxe occulte" entfällt, ist die mögliche Preiserhöhung zu vernachlässigen. Für bestimmte im Inland erbrachte Tourismusleistungen kann der Bund einen tieferen Satz festlegen. Bei den Dienstleistungen sind Leistungen im Bereich Gesundheitswesen, Sozialfürsorge, Kultur etc. von der Mehrwertsteuer ausgenommen. 5% des Steuerertrages (rund 500 Mio. Fr. pro Jahr) werden für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zur Entlastung unterer Einkommenschichten verwendet.

### **Sie ersetzt die überholte Wust**

Die Mehrwertsteuer ist keine neue Steuer, sondern ein zeitgemässer Ersatz für die veraltete Wust. An der Höhe der Belastung auf den bisher schon erfassten Leistungen ändert sich (bei einem Steuersatz von 6,2%) nichts.

### **Das Schweizervolk bestimmt den Steuersatz**

Die Höhe des Mehrwertsteuersatzes bestimmt der Schweizer Stimmbürger. Am 28. November kann er entscheiden, ob er nur den Systemwechsel zu 6,2% haben will (erster Bundesbeschluss), oder ob er mit einem Zuschlag von 0,3% einen Beitrag leisten will an die Sanierung der Bundeskasse (zweiter Bundesbeschluss). Auch in Zukunft kann der Mehrwertsteuersatz nicht ohne Zustimmung des Schweizer Stimmbürgers erhöht werden. Das ist einmalig in Europa.

## 8. Überlegungen zum Thema MWST und ...

### ... Hoteliers/Wirte

Aus Kreisen der Wirte und Hoteliers erwächst der Mehrwertsteuervorlage Opposition. Begründet wird diese Opposition etwa damit, dass damit der Bundeshaushalt auf Kosten der Konsumenten saniert werden soll, dass der Bund Mehraufwand hat oder dass der Satz bald weiter ansteigen wird. Auf diese Argumente im einzelnen finden sich Antworten im Anhang.

Man darf die Steuervorlage aber nicht nur branchenbezogen sehen. Die Lage der Schweizer Wirtschaft und der Bundesfinanzen ist zu ernst, als dass man sie einseitig betrachtet. Ohne Mehrwertsteuer bleiben die Finanzprobleme des Bundes ungelöst und bleiben die Investitionen der Wirtschaft nach wie vor durch die Wust belastet. Wenn aber nicht mehr oder ungenügend investiert wird, hat dies negative Folgen auch für Hotellerie und Gastronomie. Das zeigt sich überdeutlich dort, wo man in die leeren Business-Restaurants blickt. Das Gastgewerbe ist keine Insel, sondern Teil der Wirtschaft. Mehr noch als in vielen anderen Branchen hängt das Wohlergehen des Gastgewerbes davon ab, dass es all den anderen Branchen und den dort beschäftigten Arbeitskräften gutgeht.

### **Fazit:**

- Die Wirte verfolgen absolut partikuläre Interessen und schlagen mit ihrem Vorgehen den Sack (die Mehrwertsteuer) und meinen den Esel (Bundesfinanzen).
- Die Wirte schaden damit am Ende sich selber, denn auch ihr Einkommen hängt von der Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Lage ab.
- Die Verteuerung von gastronomischen Leistungen kann nicht in Abrede gestellt, sondern muss als persönlichen Beitrag jedes einzelnen zur allgemeinen Sicherung der Arbeitsplätze betrachtet werden.
- Die Hoteliers, obwohl selber zur Hälfte Restaurateure, sind bereit, aus gesamtwirtschaftlicher Einsicht die Einführung der Mehrwertsteuer zu unterstützen.
- Wird die MWSt abgelehnt, so wird mit Sicherheit die Wust auf die Dienstleistungen ausgedehnt, aber ohne die Möglichkeit des Vorsteuerabzug. Das wäre für die Wirte ein Eigengoal.

### ... Konsumenten

Konsumsteuern sind nichts Neues. Auch die heutige Wust wird von den Konsumentinnen und Konsumenten berappt, aber eben versteckt. Für sie hat der Wechsel zum MWST-System den Vorteil, dass die MWST gegenüber der heutigen Wust wettbewerbsneutral und transparent ist. Nachdem die Dienstleistungen einen immer grösseren Anteil an den Konsumausgaben ausmachen und zudem von besser Verdienenden eher stärker in Anspruch genommen werden als von sozial Schwachen (z.B. Reisen, teure Ferien usw.), ist es gerecht, auch diesen Umsatz zu besteuern.

Der Ersatz der Wust durch die MWST und der Einbezug der Dienstleistungen wird nicht zu nennenswerten Preiserhöhungen führen.

### **Der MWST-Satz kann ohne Volksabstimmung nicht erhöht werden**

Der Mehrwertsteuersatz wird in der Bundesverfassung verankert und nur Volk und Stände können allfällige Erhöhungen beschliessen. Weder Bundesrat noch Parlament haben diese Kompetenz.

### **Die bisher besteuerte Waren werden tendenziell billiger**

Durch den Wegfall der "Taxe occulte" sollten die bisher durch die Wust besteuerten Waren tendenziell billiger werden. Mindestens soll jedoch mittel- bis längerfristig die Teuerung gebremst werden.

### **Dienstleistungen und bisher nicht besteuerte Waren**

Die von der MWST neu erfassten Dienstleistungen sowie die bisher nicht besteuerte Waren könnten teilweise leicht teurer werden. In keinem Fall aber um den vollen MWST-Satz. Denn beispielsweise auch Gastwirte, Coiffeure, Kosmetikerinnen und Detailhändler (Grossverteiler, Waren- und Versandhäuser, Quartierläden uws.) profitieren vom Wegfall der "Taxe occulte"; deren Bruttoerlöse würden nach dem neuen Mehrwertsteuersystem nicht notwendigerweise sinken. Nach einem Mehrjahresvergleich könnte sich sogar zeigen, dass die Bruttoerlöse in diesen Branchen bei gleichbleibenden Preise steigen, weil unter diesen Umständen die Entlastung bei der "Taxe occulte" grösser ist als die neue Belastung durch die MWST. Auch hier also könnte der Wechsel zur MWST mittel- bis längerfristig teuerungsdämpfend wirken.

### **Nahrungsmittel kaum teurer**

Im Nahrungsmittelsektor ist kaum eine Überwälzung der reduzierten Steuersatzes von 1,9 oder 2 Prozent zu erwarten. Die Bauern und Gemüseproduzenten sind für selbsterzeugte Produkte nicht mehrwertsteuerpflichtig; der Handel kann aber trotzdem den Vorsteuerabzug geltend machen und Verarbeitungsbetriebe profitieren von der Eliminierung der "Taxe occulte".

Die volle Überwälzung der Mehrwertsteuer bei Waren oder Dienstleistungen ist in rezessiven Zeiten, wie wir sie gegenwärtig erleben, sowieso kaum möglich. Denn dies würde unverweigerlich zu Konsumverzicht führen und der Anbieterseite mehr schaden als nutzen.

### **... Bauern**

Die Erhaltung eines gesunden Bauernstandes steht auf verschiedenen Säulen: Eigeninitiative der Bauern selber, Verbesserung der Vermarktungsstrukturen, Senkung des inländischen Kostenumfeldes durch Revitalisierung, sinnvolle Vorschriften und Abbau von Exporthindernissen. Mit dazu gehört aber auch die Finanzpolitik. Sie ist nicht die einzige Massnahme der bäuerlichen Einkommenssicherung, aber eine wichtige.

Der Ersatz der Wust durch die Mehrwertsteuer verbessert die Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft im Export wie im Inland. Das Wohlergehen der Landwirtschaft ist weitgehend auch von der allgemeinen Wirtschaftslage abhängig, sowohl bezüglich des Konsumverhaltens der Bevölkerung wie auch betreffs der Finanzierung der Agrarpolitik.

Die MWST stellt die Einnahmen des Bundes auf eine sicherere, konjunkturell weniger abhängige Grundlage. Mit der Verlagerung der Einkommenssicherung von Produktpreisen auf Direktzahlungen hat die Bauernschaft ein wachsendes Interesse daran, dass der Bund kontinuierlich über die notwendigen Mittel zur Verwirklichung der neuen Agrarpolitik verfügt.

Durch den Wegfall der "Taxe occulte" werden alle Inlandprodukte, auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, konkurrenzfähiger gegenüber Importen. Die einheimische Produktion kann sich hausgemachte Kostennachteile auch angesichts der zunehmenden Importe "im Kofferraum" immer weniger leisten.

Bauernbetriebe werden administrativ nicht belastet; sie sind von der Steuerabrechnungspflicht befreit. Die selber erzeugten Produkte unterliegen nicht der MWST. Auf Hilfsmitteln, wie Futtermittel und Sämereien, wird nur ein Drittel des normalen Steuersatzes erhoben.

### ... Exportunternehmen

Ein zentrales Element der MWST ist die Beseitigung der "Taxe occulte". Die damit verbundene Entlastung der Wirtschaft beläuft sich auf rund 2,6 Milliarden Franken pro Jahr oder je nach Branche auf ein bis zwei Prozent des Umsatzes. Diese Entlastung dürfte besonders den exportorientierten Branchen entgegenkommen, kann doch die "Taxe occulte" im Unterschied zur normalen Umsatzsteuer an der Grenze nicht ausgeglichen werden. Aber auch im Inland sind die Schweizer Hersteller gegenüber der ausländischen Konkurrenz insofern benachteiligt, als die Importgüter mit keinerlei "Taxe occulte" belastet sind und deshalb billiger angeboten werden können.

Jeder zweite Schweizer Lohnfranken wird von den Firmen und ihrer Zulieferbetrieben im Export verdient. Das heisst, auch jeder zweite Franken, der ausgegeben wird - im Quartierladen, beim Coiffeur, im Restaurant, für das Gewerbe, für die Bauern - ist vom Exportgeschäft abhängig.

Darum liegt es im Interesse des ganzen Landes, wenn die Exportwirtschaft konkurrenzfähiger wird.

Mit dem Wegfall der "Taxe occulte", die auf Investitionen lastet, wird zudem ein wichtiger Anreiz geschaffen, den Kapitalstock rascher zu erneuern und damit die Volkswirtschaft zu stärken. Es kann auch damit gerechnet werden, dass die neueren Produktionstechniken umweltschonender sind.

### ... Bauwirtschaft

Im Gegensatz zur Exportindustrie bringt die MWST für die Bauwirtschaft keine direkten Vorteile. So fällt der Sondersatz für das Baugewerbe (drei Viertel des Normalsatzes) beim Systemwechsel von der Wust zur MWST weg. Dieser Wegfall des Sondersatzes für baugewerbliche Leistungen wird mehr oder weniger durch den Wegfall der "Taxe occulte" kompensiert. Trotzdem hat die Bauwirtschaft ein Interesse am Systemwechsel. Sie profitiert von der Belebung der Bautätigkeit.

### ... Rentner

Prognosen zur Entwicklung des Altersaufbaus unserer Bevölkerung zeigen, dass sich das Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentenbezüglern bei der AHV zusehends verschlechtern wird. Immer weniger Erwerbstätige zahlen für immer mehr AHV-Rentnerinnen und -Rentnern. Diese Veränderungen werden für unsere Sozialwerke mit zusätzlichen Belastungen verbunden sein.

Zu fast einem Viertel fließen heute die Gelder des Bundes in den Bereich soziale Wohlfahrt (1992: 8,6 Mrd. Fr.). Rund 70% dieser Ausgaben oder 6,1 Milliarden Franken entfallen auf die AHV/IV sowie auf die Ergänzungsleistungen.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, ist der Bund auf gesunde Finanzen angewiesen. Stabile Einnahmen erhält der Bund nur, wenn es der Wirtschaft gut geht. Der Ersatz der veralteten Wust durch die zeitgemässe MWST leistet einen Beitrag dazu. Die MWST verbessert die Chancen für unsere Wirtschaft und sichert damit dem Bund die Mittel, um seine Aufgaben erfüllen zu können.

## 9. Fazit

Die veraltete Wust ist durch die zeitgemässe Mehrwertsteuer zu ersetzen.

Die Mehrwertsteuer ist einer der wenigen Bereiche, wo wir unsere hausgemachten Wettbewerbsnachteile selbständig beseitigen können. Es sind Nachteile, die sich unser Land angesichts der heutigen Wirtschafts- und Konkurrenzlage nicht mehr leisten kann.

**Daher ist der Bundesbeschluss über die Finanzordnung  
bzw. die Einführung des Mehrwertsteuersystems  
in der Volksabstimmung vom 28. November 1993  
von Volk und Ständen klar und deutlich gutzuheissen.**

## ANHANG

## Behauptungen zur Mehrwertsteuer und ihre Richtigstellung

Behauptung:	Richtigstellung:
<b>Wirte</b>	
<p>Die Mehrwertsteuer verteuert Produkte des Gastgewerbes, und untergräbt dessen Existenz.</p>	<p>Die Produkte des Gastgewerbes werden teurer, aber nicht um den ganzen Mehrwertsteuersatz, da nun die Investitionen und Betriebsmittel nicht mehr besteuert und die Wirte dort entlastet werden. Damit können sie ihre Betriebe kostengünstiger modernisieren und ihre Attraktivität im Markt steigern. Die Hoteliers, die ja zu über der Hälfte (58 Prozent) auch vom Restaurationsbetrieb leben, akzeptieren die Mehrwertsteuer in diesem Geschäftsbereich. Die Existenz des Gastgewerbes hängt doch wesentlich von den finanziellen Möglichkeiten der Kundschaft ab, die wiederum massgeblich von deren Einkommen bestimmt werden. Wenn die Kunden Arbeit haben, können sie sich den Restaurantbesuch eher leisten.</p>
<p>Die Mehrwertsteuer bedeutet eine grosse administrative Mehrbelastung für die Wirte.</p>	<p>Die Mehrbelastung im administrativen Bereich ist nicht anders als für Zehntausende von Betrieben, die neu steuerpflichtig werden. Für kleinere Betriebe ist zudem die Möglichkeit der Steuerbefreiung oder einer Pauschallösung vorgesehen. Das wird in der Verordnung zu regeln sein, zu deren Inhalt der Wirteverband noch angehört wird.</p>
<p>Die Einführung der MWST bringt den Wirten eine Wettbewerbsverzerrung, da auf dem Rücken der Gastronomie der Detailhandel mit dem Sondersatz 1,9/2,0% und damit auch die Paragastronomie bevorteilt wird.</p>	<p>Die Wirte können sowohl den Vorsteuerabzug auf dem mit einem Sondersatz versehenen Lebensmitteln und Getränken als auch den Vorsteuerabzug auf Einrichtungen, Betriebsmittel usw. geltend machen. Die MWST führt daher für Wirte nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung.</p>

Behauptung:	Richtigstellung:
<p>Die Vorlage ist eine Mogelpackung. Zuerst sollen die Aufgaben zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden sowie zwischen Staat und Privaten neu verteilt werden, erst dann kann an die Sanierung der Bundesfinanzen gegangen werden.</p>	<p>Das Hauptziel des Systemwechsels zur Mehrwertsteuer ist nicht die Sanierung der Bundesfinanzen. Deshalb hat das Parlament den gleichen Satz wie bei der Wust als Alternative zu einer leichten Erhöhung dem Bürger zur Beurteilung vorgelegt.</p> <p>Vordringlichstes Ziel ist die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft durch das Ausmerzen der Investitionssteuer (Schattensteuer), womit ein entscheidender Beitrag zu dem von SWV-Präsident Hübscher geforderten Revitalisierungspaket geleistet wird. Mit dieser Forderung anerkennt der SWV den Grundsatz, dass es letztlich auch seinen Mitgliedern besser gehen wird, wenn die Gesamtwirtschaft floriert.</p>
<p>Die Mehrwertsteuer verschlechtert die Situation gegenüber ausländischer Konkurrenz.</p>	<p>Die ausländische Konkurrenz in unseren Nachbarländern hat seit Jahren Mehrwertsteuern abgeliefert. <u>Zudem liegen die Sätze im EG-Raum trotz Sonderbehandlung der Hotellerie beträchtlich höher.</u> Schweizer Auslandtouristen zahlen seit Jahren ausländische Mehrwertsteuer und haben sich deshalb nicht von Auslandsreisen abhalten lassen, wenn das Verhältnis Preis/Leistung stimmt.</p>
<p>Die Hotellerie hat gerade bei den Unterkünften Exportcharakter, deshalb sollte sie in den Genuss eines Sondersatzes kommen.</p>	<p>Der Exportcharakter von Unterkunft plus Frühstück ist durchaus anerkannt und kann vom Bundesrat in der Verordnung zur Mehrwertsteuer, die zur Vernehmlassung allen Verbänden zugestellt wird, mit einem niedrigeren MWST-Satz honoriert werden. Das ändert indessen nichts am gesamtwirtschaftlich unerlässlichen Systemwechsel.</p>

Behauptung:	Richtigstellung:
<p>Die Einführung der Mehrwertsteuer ist ein Fass ohne Boden und führt zu weiteren Ausgabensteigerungen des Staates, weil ja der Steuersatz sicherlich bald auf europäisches Niveau (15% und mehr) angehoben werden wird.</p>	<p>Im Gegensatz zu den anderen europäischen Staaten hat nicht das Parlament, sondern das Volk das letzte Wort. Nur wenn eine Mehrheit der Bürgerinnen und Bürgern davon überzeugt ist, dass der Staat mehr Steuern braucht, um seinen Aufträgen nachzukommen, kann der Steuersatz erhöht werden.</p>
<p>Das administrativ aufwendige Mehrwertsteuersystem ist für kleinere Wirte eine echte Existenzgefährdung.</p>	<p>Die Wirte müssen beginnen, in Zusammenhängen zu denken. Die Wirtschaft braucht unbedingt wieder einen neuen Investitionsanstoss. Wenn nicht investiert wird, so hat dies auch Folgen für die Hotellerie und Gastronomie. Das zeigt sich überdeutlich dort, wo man in leere Business-Restaurants blickt.</p> <p>Im übrigen ist das MWSt-System nicht aufwendig. Zudem: die ausländischen Wirte - wie z.B. Österreicher - kennen das MWSt-System schon längst.</p>

Behauptung:	Richtigstellung:
<b>Konsumenten</b>	
<p>Mehrwertsteuer bedeutet einfach - mehr Steuern!</p>	<p>Die Mehrwertsteuer ersetzt die Warenumsatzsteuer. Der Steuersatz bleibt mit 6,2% gleich wie heute. Der Bund erhält nur deshalb Mehreinnahmen, weil mit der Mehrwertsteuer neu auch Dienstleistungsunternehmen, etwa 74'000 Firmen, besteuert werden. Dies bedeutet eine gerechtere Verteilung der Steuerlast.</p>
<p>Der Konsument bezahlt letztlich die Zehche. Alles wird 6,2 bis 6,5% teurer: Wohnungsumzug, Hochzeitsfahrt, Haarschnitt, Bauzeichnung, Anwaltskonsultation, Hotelübernachtung, Bier, Nahrungsmittel.</p>	<p>Diese Aufzählung ist irreführend und falsch: auf allen genannten Leistungen lastet heute schon die Wust in Form der "Taxe occulte". Diese fällt bei der MWST weg. Die wichtigen, alltäglichen Ausgaben werden entweder gar nicht besteuert (z.B. Wohnungsmiete, Krankenkasse) oder dann zum reduzierten Steuersatz, der keine Verteuerung zur Folge hat (z.B. Lebensmittel, Medikamente, Zeitungen). Wenn die Unternehmer den Vorteil der Aufhebung der "Taxe occulte" an die Konsumenten weitergeben - und dafür sorgt die Konkurrenz -, dann macht die Mehrbelastung gegenüber der Wust insgesamt weniger als 1% des Einkommens aus. Viele Waren müssten sogar billiger werden, weil ihre Herstellung für den Unternehmer günstiger wird.</p>
<p>Die MWST belastet die schlechter gestellten Haushalte stärker als das bisherige System.</p>	<p>Der Konsument bezahlt schon heute bei Lebensmitteln und Dienstleistungen des täglichen Gebrauchs die "Taxe occulte" mit, welche der Bäcker auf seinem Ofen oder der Metzger in seinen Kühleinrichtungen im Lebensmittelpreis eingerechnet hat (einrechnen musste). Im Lebensmittelbereich kommt bei der MWST ein reduzierter Satz von 1,9% zur Anwendung, und für untere Einkommen stehen aus dem jährlichen Mehrwertsteuerertrag rund 500 Millionen Franken zur Senkung der Krankenkassenprämien zur Verfügung.</p>

Behauptung:	Richtigstellung:
<b>Zwängerei / Ungerechtigkeit</b>	
<p>Das Volk hat die Mehrwertsteuer bereits dreimal abgelehnt. Eine nochmalige Abstimmung ist eine reine Zwängerei.</p>	<p>Die kommende Abstimmung über die MWST ist gar nicht zu umgehen. Weil die verfassungsmässige Kompetenz des Bundes zur Erhebung der Wust Ende 1994 ausläuft, muss auf jeden Fall eine Volksabstimmung durchgeführt werden. Es ist nur vernünftig, dabei den Stimmbürgern und Stimmbürgerinnen als Alternative zur veralteten Wust eine zeitgemässe, unkomplizierte und gerechte MWST anzubieten. Die Einführung der MWSt wurde in unserem Land dreimal abgelehnt. Die drei Vorlagen hatten aber nicht nur den Systemwechsel zum Thema, sondern jedes Mal noch "Kraut und Rüben" miteinander vermischt. Quasi durch die "Hintertür" wollte man auch gleich noch den Steuersatz erhöhen oder sogar (1991) neue Steuern einführen. Kein Wunder, dass diese Vorlagen abgelehnt wurden.</p>
<p>Vermehrte Konsumbesteuerung belastet die ärmere Schicht und begünstigt einmal mehr die Reichen.</p>	<p>5% der Steuereinnahmen (rund 500 Millionen Franken) werden zur Entlastung der Krankenkassenprämien der unteren Einkommensklassen verwendet. Besserverdienende nehmen in weit grösserem Masse Dienstleistungen in Anspruch, auf denen bisher keinerlei Steuern abzuliefern waren. Von einer Abgabe, die besonders untere Einkommensklassen trifft, kann keinesfalls gesprochen werden. Nach wie vor entrichten die besser gestellten Bevölkerungsschichten den grössten Teil des Steuersubstrates in Bund, Kantonen und Gemeinden.</p>

Behauptung:	Richtigstellung:
<b>Bundesfinanzen / Mehraufwand</b>	
<p>Die Einführung der Mehrwertsteuer wird nur deshalb so forciert, weil sie zu Mehreinnahmen des Bundes führt. Der Bund hat zu sparen. Neue Steuern, die der Bürger berappen muss, wollen wir nicht.</p>	<p>Die MWST ist keine zusätzliche Steuer, sie ersetzt die Wust. Das Problem der zu hohen Staatsausgaben wird unmöglich gelöst, wenn man den Wechsel zur MWST ablehnt. Das budgetierte Defizit von rund 6 Mrd. Fr. für 1993 wurde ohne MWST produziert! Die voraussichtlichen Mehreinnahmen des Bundes durch die MWST betragen (beim Steuersatz von 6,2%) rund 850 Mio., von denen 500 Mio. für die Verbilligung der Krankenkassenprämien reserviert sind. Die verbleibenden 350 Mio. machen etwa 5% des Defizits und einen verschwindenden Bruchteil der jährlichen Gesamtausgaben des Bundes aus. Das Problem der Verschuldung des Bundes wird mit der Beibehaltung der Wust kein bisschen kleiner; dazu sind echte Sparanstrengungen unabhängig vom Steuersystem nötig.</p>
<p>Die Mehrwertsteuer bringt neu für 74'000 Unternehmer eine administrativ äusserst aufwendige Steuerpflicht. Der Bund braucht 180 neue Beamte, neue Büros, EDV-Anlagen usw.</p>	<p>Das Gegenteil ist richtig: Während bei der Wust Unternehmer schon an einem Jahresumsatz von 35'000 Franken steuerpflichtig sind, liegt diese Grenze bei der MWST auf 75'000 bzw. 250'000 Franken. Heute ist jeder Handwerker steuerpflichtig - und millionenschwere Unternehmen wie Grossverteiler, Warenhäuser, Dienstleistungskonzerne sind es nicht. Es ist höchste Zeit, dass dies geändert wird. Die Besteuerung der Dienstleistungen ist praktisch beschlossene Sache. Ohne Wechsel zur Mehrwertsteuer wird der bürokratische Aufwand noch viel grösser, denn die Wust ist wesentlich komplizierter zu handhaben und zu kontrollieren als die MWST.</p>

Behauptung:	Richtigstellung:
<b>Exportindustrie</b>	
<p>Die Mehrwertsteuer findet in der Wirtschaft nur deshalb Anklang, weil sie mit dem Wegfall der Taxe occulte ein Steuer geschenk von rund zwei Milliarden Franken erhält.</p>	<p>Wenn es der Wirtschaft gutgeht, geht es uns allen gut. Erfolgreich ist unsere Wirtschaft aber nur dann, wenn wir im internationalen Wettbewerb und auf den Weltmärkten wettbewerbsfähig sind.</p> <p>Schweizerische Produkte sind - allein wegen der Wust - bis zu 4% teurer als vergleichbare ausländische Produkte. Die Hälfte des Gewinns wird von der "Taxe occulte" gegessen. Bei der Härte, mit der heute auf den internationalen Märkten um Aufträge gerungen wird, ist das ein sehr gewichtiger Nachteil. Die Wust ist zudem ungerecht. Sie belastet nur die Produktionsbetriebe, nicht jedoch den Dienstleistungsbereich, der heute über 60% unserer Wirtschaft ausmacht.</p>
<p>Die Mehrwertsteuer bevorzugt die Exportindustrie.</p>	<p>Diese Aussage ist falsch. Richtig ist, dass die Mehrwertsteuer eben gerade keinen Wirtschaftszweig mehr bevorzugt. Anders als die Wust, wo der Dienstleistungsbereich keine Steuern bezahlen muss. Die MWST wirkt sich für unsere Exportindustrie besonders positiv aus, indem sie die jetzt bestehende Benachteiligung durch die Schattensteuer ("Taxe occulte") gegenüber der ausländischen Konkurrenz aufhebt. Davon sind Tausende von Arbeitsplätzen direkt - und indirekt bei inländischen Zulieferern - abhängig. Die Hälfte des Gewinns wird von der "Taxe occulte" verschlungen.</p> <p>Aber auch die Inlandindustrie - auch das Gewerbe - profitieren vom Wegfall der "Taxe occulte", denn ausländische, in die Schweiz einzuführende Produkte, werden von den ausländischen Behörden bei der Ausfuhr vollständig von der MWSt befreit.</p>

Behauptung:	Richtigstellung:
<b>Teuerung</b>	
<p>Die Mehrwertsteuer ist als konjunkturpolitisches Steuerungsinstrument untauglich.</p>	<p>Es geht nicht darum, ein konjunkturpolitisches Instrument zu schaffen. Dazu ist die Steuerpolitik mit der erforderlichen Zustimmung des Souveräns zu wenig flexibel. Zudem gibt es zahlreiche andere Mittel, Geldmarktpolitik der Nationalbank, Investitionsanreize, allenfalls Arbeitsbeschaffungsmassnahmen etc. Es geht darum, ein Steuersystem einzuführen, das die Wettbewerbschancen unserer Wirtschaft verbessert. Das ist die beste Konjunkturpolitik und der entscheidende Beitrag zur vielbeschworenen Revitalisierung unserer Wirtschaft! Zudem ist gerade die Wust konjunkturabhängig: Geht die Konjunktur zurück, sinken die Einnahmen der Wust.</p>
<p>Die Mehrwertsteuer löst einen Inflationsschub aus.</p>	<p>Bei der Mehrwertsteuer gibt es die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges. Das heisst, die Unternehmen können ihre Investitionen von der Steuer abziehen. Da man beim Konsum fast immer auf billigere Produkte ausweichen kann, wird der Wettbewerb dafür sorgen, dass dieser Vorabzug ganz oder teilweise an die Konsumenten weitergegeben wird. Unter dem Strich sollte es daher nicht zu einer wesentlichen Teuerung kommen.</p>

Behauptung:	Richtigstellung:
<b>System MWST</b>	
<p>Das Mehrwertsteuersystem ist kompliziert.</p>	<p>Die MWST ist vielleicht am Anfang noch ungewohnt, aber nicht komplizierter als die Wust. Im Gegenteil, der administrative Aufwand für den einzelnen Steuerpflichtigen wird einfacher, weil er bei der steuerlichen Behandlung der von ihm getätigten Bezüge und Umsätze nicht mehr zwischen steuerfreien Werkstoffen und steuerbaren Produktionsmitteln wie auch zwischen Engros- und Detaillieferungen unterscheiden muss.</p>
<p>Die MWST belastet den öffentlichen Verkehr stärker als den privaten.</p>	<p>Das ist richtig. Der Private, der in seinem Auto fährt, ist nur durch den Sachaufwand mit Steuern belastet. Der Bahn- und Trambenutzer bezahlt hingegen auf der Basis der Vollkosten, d.h. Entgelt für den Tram- und Bus-Chauffeur oder Lokomotivführer Mehrwertsteuer. Der Gesetzgeber hat es leider auch unterlassen, den öffentlichen Personentransport dem niedrigeren Satz zu unterstellen. Das ist ein Schönheitsfehler, der mit etwas Phantasie in der Gesetzgebung korrigiert werden kann.</p>

## ANHANG

## Auswirkungen einer Mehrwertsteuer mit Satz von 6,2 bzw. 6,5% auf den Bundeshaushalt

(in Mio. Fr.)

	6,2%	6,5%
Beseitigung der "Taxe occulte"	- 2'655	- 2'665
Erhöhung der Steuerlimite auf Fr. 75'000 bzw. 250'000	- 20	- 20
Besteuerung der bisher steuerbefreiten Energieträger	+ 365	+ 385
Aufhebung des Sondersatzes auf baugewerblichen Arbeiten	+ 665	+ 665
Besteuerung der bisher befreiten Seifen und Waschmittel	+ 50	+ 50
Besteuerung der übrigen bisher befreiten Waren zu einem reduzierten Satz von 1,9% bzw. 2%	+ 530	+ 560
Besteuerung von Dienstleistungen	+ 1'915	+ 2'025
Erhöhung des Steuersatzes von 6,2% auf 6,5% auf den bisher Wust-besteuerten Waren		+ 400
<b>Zwischentotal</b>	<b>+ 850</b>	<b>+ 1.410</b>
Abzüglich 5% der Steuereinnahmen zugunsten der Reduktion der Krankenkassenprämien für untere Einkommen	- 500	- 570
<b>Mehrertrag</b>	<b>+ 350</b>	<b>+ 900</b>

Quelle: Eidgenössisches Finanzdepartement

## ANHANG

### Mehrwertsteuersätze im internationalen Vergleich

(Stand: 1. Mai 1993)

Mitgliedstaaten	Normalsatz	ermässigte Steuersätze
Belgien	19,5	1/6/12
Dänemark	25	-
Deutschland	15	7
Frankreich	18,6	2,1/5,5
Griechenland	18	4/8
Irland	21	2,5/12,5
Italien	19	4/9/12
Luxemburg	15	3/6/12
Niederlande	17,5	6
Portugal	16	5
Spanien	15	3/6
Vereinigtes Königreich	17,5	-

#### Bemerkungen:

- Der Mehrwertsteuersatz in der Schweiz wird vom Volk bestimmt. Für jede Änderung des Steuersatzes braucht es das Volks- und Ständemehr.
- Der Mehrwertsteuersatz - sei er 6,2 oder 6,5% - ist verglichen mit dem Ausland äusserst günstig.
- Das Ausland kennt die direkte Bundessteuer, zum Teil auch die Kantons- und Gemeindesteuern nicht. Deshalb sind dort die MWSt-Sätze deutlich höher.

## ANHANG

## Mehrbelastung durch MWST nach Einkommensklassen (in SFr.)

Einkommen	Mehrbelastung MWST 6,2%	Mehrbelastung MWST 6,5%	Belastung durch die Wust
36'000 - 48'000	479	529	536
48'000 - 60'000	547	607	672
60'000 - 72'000	618	689	817
72'000 - 84'000	676	756	958
84'000 - 96'000	832	925	1'069
96'000 - 108'000	900	1'012	1'394

Quelle: Eidgenössisches Finanzdepartement

Bemerkungen:

- Die MWST ersetzt die Wust.
- 5% der Steuereinnahmen (rund 500 Mio. Fr.) werden zur Entlastung der Krankenkassenprämien der unteren Einkommensklassen verwendet. Unter der Annahme, dass die 500 Mio. Fr. auf 500'000 Haushalte verteilt werden, entspricht dies Fr. 1000 pro Haushalt.
- Für Güter des täglichen Bedarfs ist ein Sondersatz von 1,9 (bei einem MWST-Satz von 6,2%) oder 2% (bei einem MWST-Satz von 6,5%) vorgesehen.
- Wenn die Unternehmen den Vorteil der Aufhebung der "Taxe occulte" an die Konsumenten weitergeben, dann macht die Mehrbelastung sehr wenig aus. Viele Waren müssten sogar billiger werden, weil ihre Herstellung günstiger wird.
- Die unteren Einkommensklassen konsumieren in der Regel weniger Dienstleistungen als die oberen Einkommensklassen.

## ANHANG

## Vergleich Verhältnis direkte/indirekte Steuern in % nach Ländern (1991)

Länder	Direkte	Indirekte
Dänemark	65,4	34,6
Luxemburg	64,1	35,9
Belgien	60,3	39,7
Niederlande	58,9	41,1
Italien	58,1	41,9
Deutschland	56,2	43,8
Spanien	56,2	43,8
Grossbritannien	55,5	44,5
Irland	52	48
Frankreich	45,7	54,3
Portugal	41,5	58,5
Griechenland	34,6	65,4
<b>EG-Durchschnitt</b>	<b>54</b>	<b>46</b>

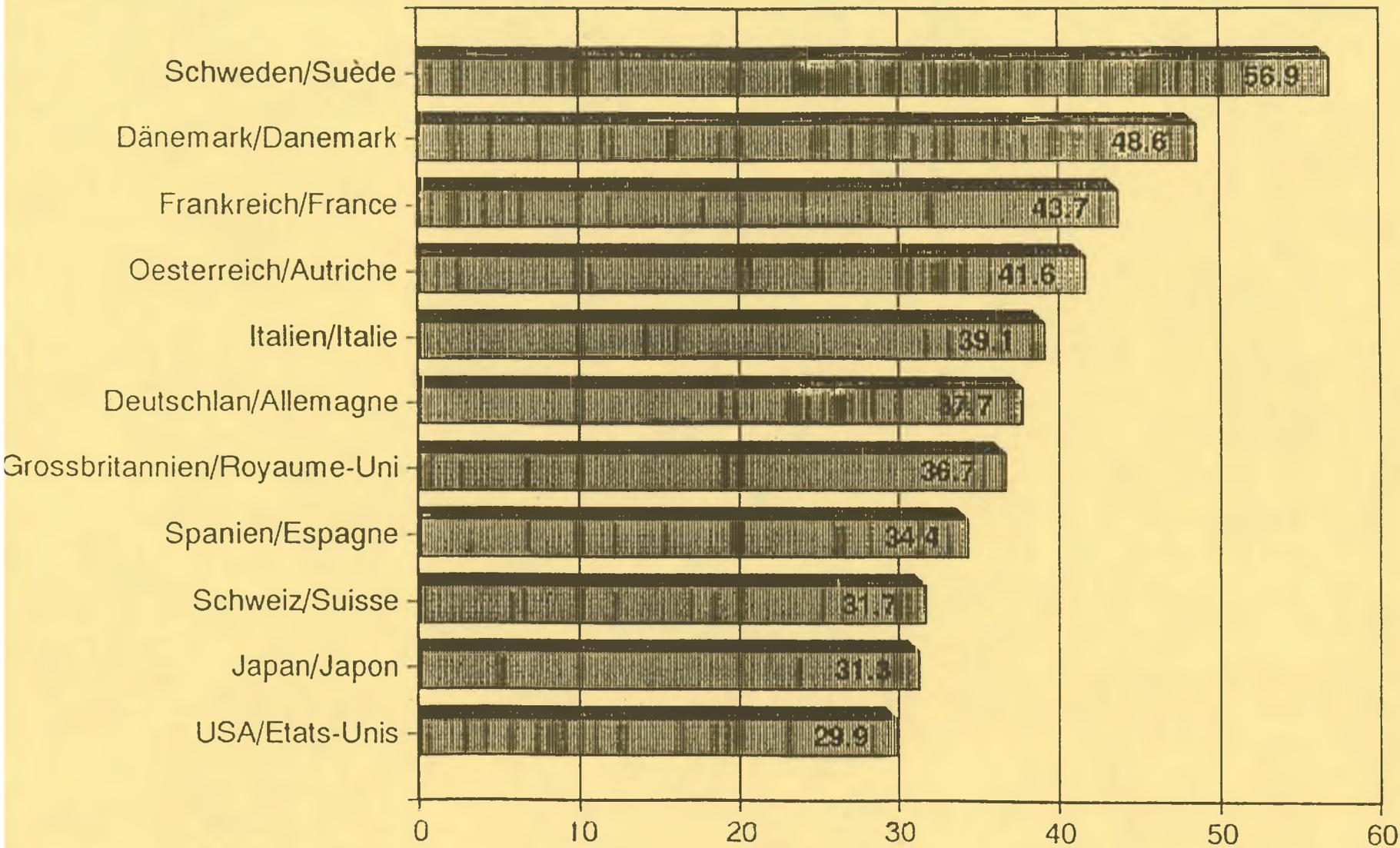
Länder	Direkte	Indirekte
Japan	80,4	19,6
USA	76	27,7
Australien	72,3	27,7
Kanada	66,2	33,8
Neuseeland	64,6	35,4
Schweden	62,7	37,3
Finnland	59,3	40,7
Österreich	52,5	47,5
Norwegen	51,7	48,3
Türkei	46	54
Island	41,4	58,6
<b>Schweiz</b>	<b>72,7</b>	<b>27,3</b>

Quelle: OECD

Die Industriestaaten westlicher Prägung beschaffen sich die Einnahmen zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben im wesentlichen durch die Besteuerung der Einkommen und des Konsums von Waren und Dienstleistungen. Mit der Erfassung dieser beiden Grössen wird eine möglichst **gerechte Verteilung der Steuerlasten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** angestrebt.

Das **schweizerische Steuersystem** charakterisiert sich im internationalen Vergleich durch einen tiefen Anteil der Verbrauchssteuern, denn das umliegende Ausland kennt wesentlich höhere Steuersätze bei der Mehrwertsteuer. Der zur Diskussion stehende Steuersatz von 6,2 bzw. 6,5 Prozent verändert diese Verhältnisse nicht. Wichtiger als die Struktur unseres Steuersystems ist die gesamte Steuerbelastung. Gemäss den neusten internationalen Statistiken weist unser Land unter den westeuropäischen OECD-Staaten nach wie vor die **tiefste Steuerbelastung** auf.

Steuerbelastung im internationalen Vergleich  
 Total Fiskaleinnahmen in % des BIP, 1990



Quelle: Eidg. Finanzdepartement

## ANHANG

### Wie gibt der Bund die Steuergelder aus?

#### Wussten Sie, dass der Bund...

- fünf Millionen pro Tag den SBB für die Finanzierung des regionalen Personenverkehrs und der Infrastruktur überweist?
- im Durchschnitt mit 260 Franken die AHV- und mit über 600 Franken die IV-Renten monatlich mitfinanziert?
- mit 1,3 Milliarden jährlich die Krankenkassen subventioniert?
- jährliche Ausgleichszahlungen von durchschnittlich 35'000 Franken an einen Bauernbetrieb im Berggebiet entrichtet?
- sich die beiden Technischen Hochschulen in Zürich und Lausanne jährlich 1,2 Milliarden kosten lässt?
- sieben Millionen pro Tag für die Verzinsung seiner Schulden aufwendet oder annähernd gleichviel wie für die Bildung und Grundlagenforschung oder für den öffentlichen Verkehr?
- 17 Milliarden oder gut 40 Prozent aller Bundesmittel für den sozialen und regionalen Ausgleich in der Schweiz verwendet?
- 2/3 seiner Ausgaben an Dritte wie Kantone und Gemeinden oder Privatpersonen weiterleitet?
- bis zu 50 Prozent der Budgets finanzschwacher Kantone deckt, diese Kantone ohne Bundesmittel ihre Steuern massiv erhöhen müssten?

(Angaben basierend auf den Zahlen von 1992)

## **Bundesbeschluss über die Finanzordnung**

vom 18. Juni 1993

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Dezember 1991<sup>1)</sup>,  
*beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

*Art. 41<sup>ter</sup> Abs. 1, Bst. a, Schlusssatz und Abs. 3*

<sup>1</sup> Der Bund kann ausser den ihm nach Artikel 41<sup>bis</sup> zustehenden Steuern erheben:

a. eine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer);

...

c. ... direkte Bundessteuer.

Die Befugnis zur Erhebung der in den Buchstaben a und c genannten Steuern ist bis Ende 2006 befristet.

<sup>2</sup> Die Umsatzsteuer nach Absatz 1 Buchstabe a kann in der Form einer Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug auf die Lieferungen von Gegenständen, auf Dienstleistungen sowie auf Einfuhren erhoben werden. Die Steuer beträgt höchstens 6,2 Prozent. Fünf Prozent des Steuerertrages werden für Massnahmen zur Entlastung unterer Einkommensschichten verwendet.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

*Art. 8*

<sup>1</sup> In Abweichung von Artikel 41<sup>ter</sup> Absatz 6 erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen zur Umsatzsteuer nach Artikel 41<sup>ter</sup> Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3, die bis zum Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung gelten.

<sup>2</sup> Für die Ausführungsbestimmungen gelten die folgenden Grundsätze:

<sup>1)</sup> BBl 1992 I 785

- a. Der Steuer unterliegen:
1. die Lieferungen von Gegenständen und die Dienstleistungen, die ein Unternehmen im Inland gegen Entgelt ausführt (einschliesslich Eigenverbrauch);
  2. die Einfuhr von Gegenständen.
- b. Von der Steuer sind, ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug, ausgenommen:
1. die von den Schweizerischen PTT-Betrieben erbrachten Leistungen mit Ausnahme der Personenbeförderung und des Fernmeldewesens;
  2. die Leistungen im Bereich des Gesundheitswesens;
  3. die Leistungen im Bereich der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit;
  4. die Leistungen im Bereich der Erziehung, des Unterrichts sowie der Kinder- und Jugendbetreuung;
  5. die kulturellen Leistungen;
  6. die Versicherungsumsätze;
  7. die Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs mit Ausnahme der Vermögensverwaltung und des Inkassogeschäfts;
  8. die Lieferung, die Vermietung auf Dauer sowie die Verpachtung von Grundstücken;
  9. Wetten, Lotterien und sonstige Glücksspiele;
  10. die Leistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben ihren Mitgliedern gegen einen statutarisch festgesetzten Beitrag erbringen;
  11. die Lieferungen von als solchen verwendeten inländischen amtlichen Wertzeichen.

Zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität oder zur Vereinfachung der Steuererhebung kann die freiwillige Versteuerung von in diesem Buchstaben genannten Umsätzen mit Anspruch auf Vorsteuerabzug zugelassen werden.

- c. Von der Steuer sind, mit Anspruch auf Vorsteuerabzug, befreit:
1. die Ausfuhr von Gegenständen und die ins Ausland erbrachten Dienstleistungen;
  2. die mit der Ausfuhr oder Durchfuhr von Gegenständen zusammenhängenden Dienstleistungen.
- d. Von der Steuerpflicht für die Umsätze im Inland sind ausgenommen:
1. Unternehmen mit einem jährlichen steuerbaren Gesamtumsatz von nicht mehr als 75 000 Franken;
  2. Unternehmen mit einem jährlichen steuerbaren Gesamtumsatz von nicht mehr als 250 000 Franken, sofern der Steuerbetrag, nach Abzug der Vorsteuer, regelmässig 4000 Franken pro Jahr nicht übersteigt;
  3. Landwirte, Forstwirte und Gärtner, die ausschliesslich Erzeugnisse aus dem eigenen Betrieb liefern, sowie Viehhändler;
  4. Kunstmaler und Bildhauer für die von ihnen persönlich hergestellten Kunstwerke.

Zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität oder zur Vereinfachung der Steuererhebung kann die freiwillige Unterstellung unter die Steuerpflicht mit Anspruch auf Vorsteuerabzug zugelassen werden.

- e. Die Steuer beträgt:
1. 1,9 Prozent auf den Lieferungen und der Einfuhr folgender Gegenstände, die der Bundesrat näher umschreiben kann:
    - Wasser in Leitungen,
    - Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke,
    - Vieh, Geflügel, Fische,
    - Getreide,
    - Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebende Pflanzen, Stecklinge, Pfropfreiser sowie Schnittblumen und Zweige, auch zu Sträussen, Kränzen und dergleichen gebunden,
    - Futtermittel, Silagesäuren, Streuemittel, Düngemittel und Pflanzenschutzstoffe,
    - Medikamente,
    - Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse in dem vom Bundesrat zu bestimmenden Ausmass;
  2. 1,9 Prozent auf den Leistungen der Radio- und Fernsehanstalten mit Ausnahme derjenigen mit gewerblichem Charakter;
  3. 6,2 Prozent auf den Lieferungen und der Einfuhr anderer Gegenstände sowie auf allen übrigen der Steuer unterstellten Leistungen.
- f. Die Steuer wird vom Entgelt berechnet; beim Fehlen eines Entgelts sowie bei der Einfuhr ist der Wert des Gegenstandes oder der Dienstleistung massgebend.
- g. Die Steuer schuldet:
1. der Steuerpflichtige, der einen steuerbaren Umsatz bewirkt;
  2. der Empfänger von Dienstleistungen, die aus dem Ausland bezogen werden, sofern deren Gesamtbetrag jährlich 10 000 Franken übersteigt;
  3. der Zollzahlungs- oder Zollmeldepflichtige, der einen Gegenstand einführt.
- h. Der Steuerpflichtige schuldet die Steuer auf seinem steuerbaren Umsatz; verwendet er die ihm gelieferten Gegenstände und die ihm erbrachten Dienstleistungen für steuerbare Umsätze im In- oder Ausland, so kann er in seiner Steuerabrechnung von der von ihm geschuldeten Steuer als Vorsteuer abziehen:
1. die von anderen Steuerpflichtigen auf ihn überwälzte und
  2. die auf der Einfuhr von Gegenständen oder auf dem Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland entrichtete Steuer;
  3. 1,9 Prozent des Preises der Urprodukte, die er von nicht steuerpflichtigen Unternehmen nach Buchstabe d Ziffer 3 bezogen hat.

Für Ausgaben, die keinen geschäftlichen Charakter haben, besteht kein Vorsteuerabzugsrecht.

- i. Über die Steuer und die Vorsteuer wird in der Regel vierteljährlich abgerechnet.
- k. Für die Umsatzbesteuerung von Münz- und Feingold sowie von Gegenständen, die bereits einer fiskalischen Sonderbelastung unterliegen, können abweichende Bestimmungen erlassen werden.
- l. Vereinfachungen können angeordnet werden, wenn sich daraus weder auf die Steuereinnahmen noch auf die Wettbewerbsverhältnisse in wesentlichem Ausmass Auswirkungen ergeben und sofern dadurch die Steuerabrechnung für andere Steuerpflichtige nicht übermässig erschwert wird.
- m. Die in Artikel 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht<sup>11</sup> für die Strafbarkeit der Geschäftsbetriebe vorgesehene Sonderordnung kann auch auf Fälle angewendet werden, in denen eine Busse von mehr als 5000 Franken in Betracht kommt.

<sup>1</sup> Der Bundesrat regelt den Übergang von der Warenumsatzsteuer zur neuen Umsatzsteuer. Er kann auch für die erste Zeit nach deren Inkrafttreten den Vorsteuerabzug für Anlagegüter einschränken oder zeitlich vorverlegen.

<sup>4</sup> Während der ersten fünf Jahre nach Einführung der Umsatzsteuer nach Artikel 41<sup>ter</sup> Absatz 3 werden pro Jahr fünf Prozent des Ertrages dieser Steuer für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zugunsten unterer Einkommenschichten verwendet. Die eidgenössischen Räte beschliessen, wie dieser zweckgebundene Anteil der Umsatzsteuer nach Ablauf dieser Frist weiterzuverwenden ist.

#### Art. 8<sup>ter</sup>

ir bestimmte im Inland erbrachte Tourismusleistungen kann der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung einen tieferen Satz der Umsatzsteuer festlegen, sofern diese Dienstleistungen in erheblichem Ausmass durch Ausländer konsumiert werden und die Wettbewerbsfähigkeit es erfordert.

#### Art. 9

Unter Vorbehalt eines Bundesgesetzes im Sinne von Artikel 41<sup>ter</sup> bleiben die am 31. Dezember 1994 geltenden Bestimmungen über die Biersteuer in Kraft.

### III

Bis zum Inkrafttreten des Ausführungsrechts zu diesem Bundesbeschluss bleiben die Bestimmungen der bisherigen Finanzordnung in Kraft.

<sup>11</sup> SR 313.0

## IV

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Nationalrat, 18. Juni 1993

Der Präsident: Schmidhalter  
Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 18. Juni 1993

Der Präsident: Piller  
Der Sekretär: Lanz

# **Bundesbeschluss über einen Beitrag zur Gesundung der Bundesfinanzen**

vom 18. Juni 1993

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

*Art. 41<sup>ter</sup> Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>bis</sup> Zur Verbesserung des Bundeshaushaltes erhebt der Bund einen Zuschlag zur Umsatzsteuer gemäss Artikel 41<sup>ter</sup> Absatz 1 Buchstabe a von höchstens 0,3 Prozentpunkten.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

*Art. 8<sup>bis</sup>*

Der Zuschlag gemäss Artikel 41<sup>ter</sup> Absatz 1<sup>bis</sup> zur Umsatzsteuer beträgt:

- a. 0,1 Prozentpunkte bei den Steuern nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffern 1 und 2 der Übergangsbestimmungen;
- b. 0,3 Prozentpunkte bei den Steuern nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer 3 der Übergangsbestimmungen;
- c. 0,1 Prozentpunkte bei den Steuern nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe h Ziffer 3 der Übergangsbestimmungen.

III

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

<sup>2</sup> Er tritt zusammen mit dem Bundesbeschluss vom 18. Juni 1993<sup>11</sup> über die Finanzordnung in Kraft.

Nationalrat, 18. Juni 1993

Der Präsident: Schmidhalter

Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 18. Juni 1993

Der Präsident: Piller

Der Sekretär: Lanz

6158

<sup>11</sup> BBl 1993 II 877

## **Bundesbeschluss über Massnahmen zur Erhaltung der Sozialversicherung**

vom 18. Juni 1993

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Dezember 1991<sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

*Art. 41<sup>ter</sup> Abs. 3<sup>bis</sup>*

<sup>3bis</sup> Ist wegen der Entwicklung des Altersaufbaues die Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nicht mehr gewährleistet, so kann der Satz der Umsatzsteuer zu deren Sicherstellung mit einem allgemeinverbindlichen, dem fakultativen Referendum unterstellten Bundesbeschluss um höchstens einen Prozentpunkt angehoben werden.

II

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

<sup>2</sup> Er tritt zusammen mit dem Bundesbeschluss vom 18. Juni 1993<sup>2)</sup> über die Finanzordnung in Kraft.

Nationalrat, 18. Juni 1993

Der Präsident: Schmidhalter  
Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 18. Juni 1993

Der Präsident: Piller  
Der Sekretär: Lanz

6159

<sup>1)</sup> BBl 1992 I 785

<sup>2)</sup> BBl 1993 II 877

## **Bundesbeschluss über besondere Verbrauchssteuern**

vom 18. Juni 1993

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Dezember 1991<sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

*Art. 36<sup>ter</sup> Abs. 1, Einleitungssatz und Abs. 2*

<sup>1</sup> Der Bund verwendet die Hälfte des Reinertrages der Mineralölsteuer auf Treibstoffen und den ganzen Ertrag eines Mineralölsteuerzuschlages wie folgt für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr:

...

<sup>2</sup> Soweit der Ertrag des zweckgebundenen Teils der Mineralölsteuer zur Sicherstellung der in Absatz 1 genannten Aufgaben nicht ausreicht, erhebt der Bund einen Mineralölsteuerzuschlag.

*Art. 41<sup>ter</sup> Abs. 1 Bst. b und Abs. 4*

<sup>1</sup> Der Bund kann ausser den ihm nach Artikel 41<sup>bis</sup> zustehenden Steuern erheben:  
b. besondere Verbrauchssteuern auf Waren nach Absatz 4;

<sup>4</sup> Besondere Verbrauchssteuern nach Absatz 1 Buchstabe b können erhoben werden:

- a. auf Erdöl, andern Mineralölen, Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen aus andern Ausgangsstoffen (Mineralölsteuer und Mineralölsteuerzuschlag nach Art. 36<sup>ter</sup>);
- b. auf Bier. Die Gesamtbelastung des Bieres durch die Biersteuer, die Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Bier sowie durch die Umsatzsteuer bleibt, im Verhältnis zum Bierpreis, auf dem Stand vom 31. Dezember 1970;
- c. auf Automobilen und ihren Bestandteilen. Der Gesetzgeber kann die Steuer auf losen Teilen in die Steuer für Automobile einbeziehen.

<sup>1)</sup> BBl 1992 I 785

## II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

*Art. 16*

*Aufgehoben*

## III

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Nationalrat, 18. Juni 1993

Der Präsident: Schmidhalter

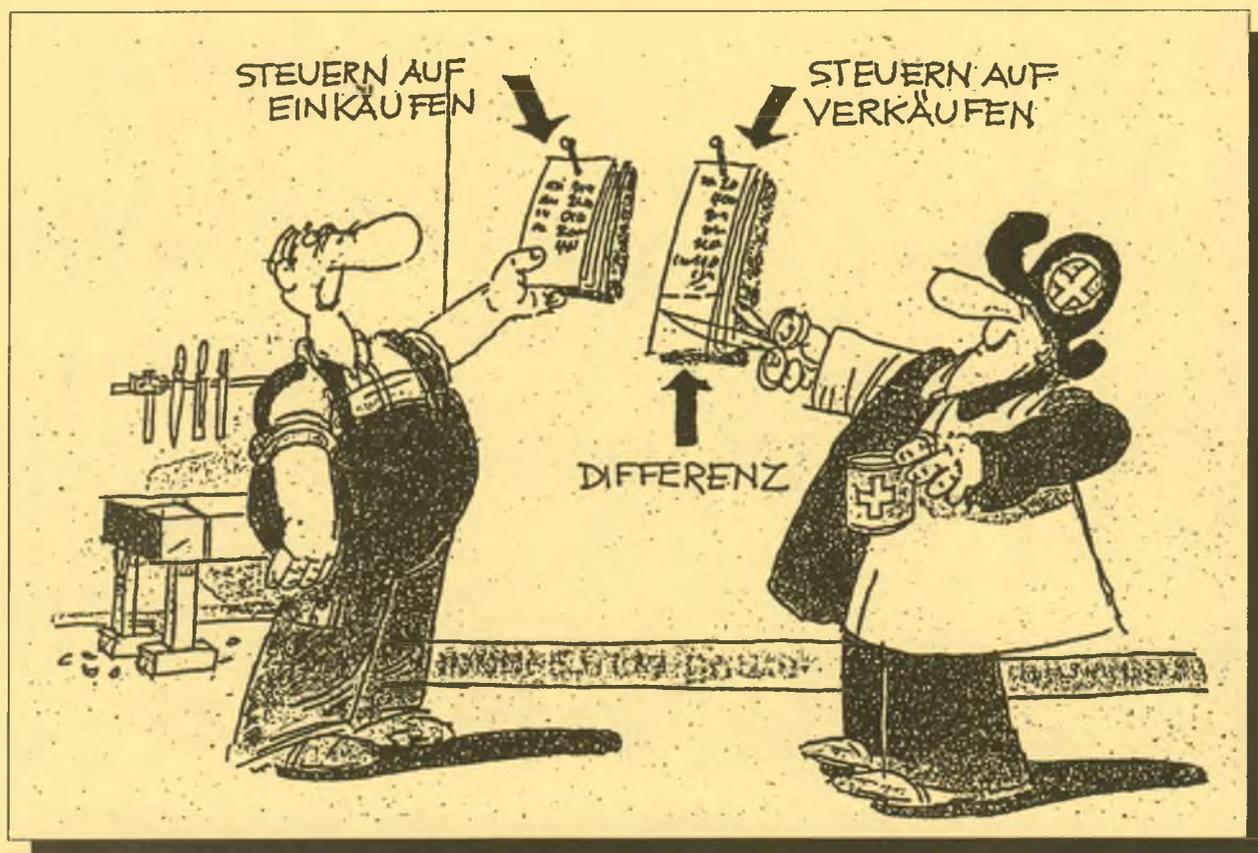
Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 18. Juni 1993

Der Präsident: Piller

Der Sekretär: Lanz

## Das Mehrwertsteuersystem ist einfach!



Nagel rechts für ausgehende Rechnungen (Verkäufe),  
 Nagel links für eingehende Rechnungen (Einkäufe);  
 am Ende jedes Quartals berechnet das Unternehmen die Differenz  
 zwischen den Steuern auf Verkäufen und  
 den Steuern auf Einkäufen, und schon ist die Abrechnung fertig.